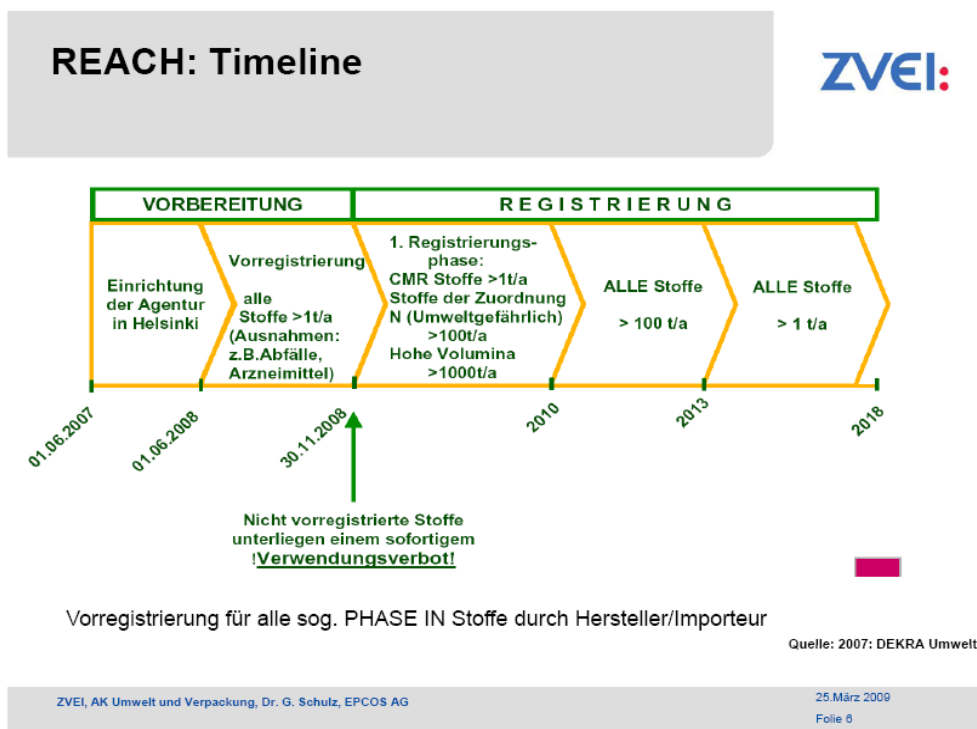


REACH betrifft auch die Elektro- und Elektronikbranche

Mit der am 18. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verordnung zur Berichtigung und Aufhebung der bestehenden Verordnungen aus den Jahren 1990 bis 2000 ist mit REACH eine Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen in Kraft getreten. Die zur Registrierung notwendige Agentur ist in Helsinki geschaffen worden. Durch diese Verordnung werden alle, d.h. auch die Elektro- und Elektronikindustrie betroffen.

Grund für die Änderungen waren unterschiedliche Regelungen für Alt- und Neustoffe, ungenügende Informationen, eine zu träge Beurteilung durch die Behörden und Informationen wurden bisher nicht bis an den Kunden durchgereicht. Um hier Transparenz zu schaffen wurde die Verantwortungskette umgekehrt, d.h. die Beweislast liegt beim Verursacher. Die Unternehmen müssen die Stoffe registrieren lassen und für besorgniserregende Chemikalien sind Zulassungsverfahren vorgesehen. Alle Informationen müssen den nachgeschalteten Anwendern weitergegeben werden.

Im Artikel 2 sind die Ausnahmeregelungen für bestimmte Stoffe festgeschrieben, die Registrierungspflicht im Artikel 6 (siehe hierzu den die anhängenden Vortragsfolien, die Verordnung (EG) 1907/2006 ist im FED-Wiki unter <http://wiki.fed.de/fed-wiki/index.php/REACH> einzusehen, bzw. herunterzuladen). Die Vorregistrierungsphase ist Ende November 2008 abgelaufen, im Zeitplan bis 2010 liegt die 1. Registrierungsphase. Dabei ist zu beachten, dass nicht vorregistrierte Stoffe einem sofortigen Verwendungsverbot unterliegen.



Quelle: Vortragsfolien Dr. Schulz, EPCOS, 21. BFE-Veranstaltung

Die Hersteller, bzw. Importeure haben die Pflicht der Registrierung der verwendeten Stoffe bei der Behörde und müssen für die Informationsweitergabe in Form eines ausführlichen Sicherheitsdatenblattes an den Kunden Sorge tragen. Für die Down-Stream-User gilt es die Sicherheitsdatenblätter zu überprüfen und die Sicherheitsanweisungen zu befolgen. Für eine eigene Verwendung in ihren Produkten ist die Information darüber den Vorlieferanten bekannt zu geben. Für den nachfolgenden Kunden ist ein Sicherheitsdatenblatt für die neue Verwendung anzufertigen. Sollten die Stoffe vom Hersteller/Importeur nicht gemeldet sein, muss gegebenenfalls selber die Zulassung beantragt werden. Mit diesen Aufgaben ist der Anwender nicht aus der Verantwortung entlassen, sondern muss damit zur Einhaltung der REACH-Verordnung beitragen. Dazu sollte ein REACH-Beauftragter benannt werden, der die notwendigen Aufgaben, wie Stoffregister erstellen und die Informationen nach unten und oben gewährleisten.

Die Aufgaben und Pflichten entlang der Zulieferkette werden durch die Darstellung eines keramischen Prozesses, Herstellung von Bauelementen mit keramischen Massen, deutlich dargestellt (siehe Vortragsfolien).

In den Artikeln 31 bis 36 der REACH-Verordnung (die Verordnung (EG) 1907/2006 ist im FED-Wiki unter <http://wiki.fed.de/fed-wiki/index.php/REACH> einzusehen, bzw. herunterzuladen) sind die Informationspflichten geregelt wobei dem Artikel 33 eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Artikel 33

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

(2) Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Quelle: Auzug aus Verordnung (EG) 1907/2006

Das bedeutet im Einzelnen, dass ab Oktober 2008 eine Informationspflicht besteht, wenn der Stoff in der veröffentlichten Kandidatenliste von der ECHA (siehe FED-Wiki <http://wiki.fed.de/fed-wiki/index.php/REACH>) mit mehr als 0,1% (Masseprozent) enthalten ist. Diese Kandidatenliste wird aktuell gehalten, d.h. bei Bedarf mit neuen Stoffen ergänzt. Für die Informationspflicht ist die Abstimmung des Informationsweges und der verwendeten Formate erforderlich. Dazu ist zwischen Handel und Industrie ein Vorschlag ausgearbeitet worden. Der BDI hat eine Hilfestellung (http://reach.bdi.info/BDIHilfestellung_3_2_6.doc) erarbeitet und Musterformulierungen (http://reach.bdi.info/REACH-Hilfestellungen/Musterformulierungen_und-formate_zur_Erfuellung_der_Informationspflicht_nachArtikel33.pdf) veröffentlicht, sowie entsprechende Datenformate zur Verfügung gestellt. Die Information kann auf elektronischem Wege, durch Publikation in den Produktunterlagen oder durch eine Angabe von Internetadressen, unter der die Information zu finden ist, erfolgen.

Auch Verpackungen und Verpackungsteile sind Erzeugnisse und können durch Verwendung der in REACH aufgeführten Stoffe unter die Verordnung fallen. Auch die RoHS- und die ELV-Richtlinie werden durch REACH tangiert. Stoffverbote können durch REACH beeinflusst oder hervorgerufen werden.

Klaus Dingler
Mitglieds im FED-Vorstand

Quelle: [Vortragsfolien Dr. Schulz, EPCOS AG, 21. BFE-Tagung](#)